

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 26. (V. Jahrg.)

IV. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 27. Juni 1903.

No. 15.

Inhalt: Verordnung betr. das Marktwesen im Bezirk Pangani mit Markthallentarif. — Bekanntmachung betr. das Passwesen. — Postnachrichten für Monat Juli 1903. — Bekanntmachung betr. Zollerleichterungen für Forstbeamte. — Gouvernementskurs für Monat Juli 1903. — Personalnachrichten.

Verordnung

betreffend das Marktwesen im Bezirk Pangani vom 12. Juni 1903.

Auf Grund des § 15. letzter Absatz des Schutzgebietsgesetzes (R. Gesetzblatt 1900 S. 812 in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1891 (Riebow S. 326) wird hierdurch für die Ortschaften Pangani einschliesslich Bweni, sowie für Mwembeni, Kipumbwe und Mkwaja und für einem Umkreis um dieselben von 2 km. vom Weichbilde an gerechnet, hinsichtlich des Marktwesens verordnet, was folgt:

§ 1.

Erzeugnisse der einheimischen Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Jagd, sowie daraus hergestellte Lebensmittel, welche der Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung dienen sollen, dürfen zum Zwecke des Kleinverkaufs an die Verbraucher nur in der Markthalle feilgeboten werden.

§ 2.

Die Verkäufer der im § 1 bezeichneten Gegenstände haben Marktgebühren nach dem anliegenden Tarif an die von der örtlichen Polizei-Behörde zu bezeichnende Stelle zu entrichten.

§ 3.

Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Jagd, die zum eigenen Verbräuche der Producenten bestimmt sind, müssen auf Verlangen der örtlichen Polizei-Behörde ebenfalls in die Markthalle gebracht und dem Markthallenaufseher vorgezeigt werden, bleiben jedoch von den Vorschriften des § 2 unberührt.

§ 4.

Auf Antrag des Verkäufers können alle in die Markthalle gebrachten Erzeugnisse durch einen amtlich zugelassenen Auktionator öffentlich versteigert werden.

Es ist dafür eine besondere Gebühr von 4 Pesa für jede Rupie und 1 Pesa für jede angefangene Viertelrupie des Erlöses zu zahlen.

§ 5.

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung auf:

1. den Handel mit Mtama, Mais, Reis, Sesam, Kopra und geschälten Erdnüssen,
2. den Handel mit Eseln, Maultieren, Kameelen sowie mit Rindvieh und Kleinvieh, welches nicht zum Schlachten bestimmt ist,
3. den Gewerbebetrieb der Bäcker, Milch- und Palmwein-Händler.

Erfolgt trotzdem der Verkauf der vorstehend genannten Erzeugnisse in der Markthalle, so ist die Marktgebühr nach Massgabe des § 2 zu entrichten.

§ 6.

Verkäufer von Fleisch und Fleischwaren, Fischen, Gemüse und Obst, welche glaubhaft zu machen vermögen, dass sie die genannten Erzeugnisse, zwecks Versorgung von Seeschiffen nicht eingeborener Bauart ausführen, sind hinsichtlich dieser Erzeugnisse von der nach § 2 zu entrichtenden Gebühr befreit.

Bereits gezahlte Marktgebühren werden auf den Nachweis der bewirkten Ausfuhr erstattet.

§ 7.

Die örtliche Polizei-Behörde kann bestimmten Personen die widerrufliche Erlaubnis zur Feilhaltung und zum Verkaufe von europäischem Gemüse, Geflügel, Eiern und Obst sowie von zubereiteten Esswaren oder Genussmitteln der Eingeborenen auf den Strassen oder im Umherziehen unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung der nach § 2 für den Verkauf in der Markthalle zuständigen Marktgebühr und unter der Auflage zur Vorausbezahlung der letzteren gestatten.

Die Verkäufer haben den Erlaubnisschein und eine Bescheinigung über die Zahlung der Gebühr bei sich zu führen.

§ 8.

Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt

ist, mit Geldstrafe bis zu 20 (Zwanzig) Rupie, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu einer Woche — bei Eingeborenen Gefängnis mit Zwangsarbeit oder Kettenhaft derselben Dauer — tritt, bestraft.

Sofern eine Hinterziehung nach § 2 zu entrichtender Gebühren, stattgefunden hat, kommt ausserdem der vierfache Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch 1 Rupie als Zusatzstrafe zur Erhebung.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1903 in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 12. Juni 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:

Graf v. Götzen.

J.-No. IV. 2455.

Markthallen-Tarif.

An Marktgebühren (§ 2 der Verordnung) werden erhoben:

I.

von gewerbmässigen Verkäufern täglich:

1. für einen Fleischerstand 16 Pesa
2. für einen Fischerstand 12 Pesa
3. für einen 2 qm. grossen sonstigen Händlerstand 8 Pesa
4. für einen kleineren sonstigen Händlerstand 4 Pesa

II.
von Gelegenheits-Verkäufern für jede Rupie des erzielten Kaufpreises 4 Pesa, für jede angefangene Viertelrupie 1 Pesa. Erlöse unter 16 Pesa bleiben frei.

III.

von Viehverkäufern für den Verkauf:

1. eines Stücks Grossvieh (Rind, Kameel, Maultier, Esel) 64 Pesa
2. einer Ziege oder eines Schafs 16 Pesa
3. eines Stücks Geflügel 1 Pesa

Bekanntmachung betreffend das Passwesen.

Auf Grund des § 2, Abs. 5 der Verfügung des Reichskanzlers betr. das Passwesen in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südssee vom 28. August 1902 (Amtl. Anz. No. 34 v. 1902) wird hierdurch mit Genehmigung des Ausw. Amts (Kol.-Abth.) den jeweiligen Chefs der Militärstationen zu Moschi, Muanza und Bukoba bezw. deren Stellvertretern in widerruflicher Weise die Befugnis zur Ausstellung und Visirung von Pässen, jedoch nur an deutsche Reichsangehörige, und zur Visirung solcher Pässe erteilt.

Dar-es-Salâm, den 16. Juni 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:

Graf von Götzen.

J.-No. Ib 2233.

Postnachrichten für Juli 1903.

Tag	Bezeichnung der Beförderungsgelegenheiten.	Bemerkungen.
2.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers von Zanzibar nach Rangoon.	
6.	Ankunft der englischen Post aus Europa in Zanzibar.	Post ab Berlin 12. 6. 03.
6.	Ankunft des R.-P.-Dampfers „König“ aus Europa.	Post ab Berlin 16 6 03.
6.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	
7.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Bombay in Zanzibar.	
7.	Abfahrt des R.-P.-D. „König“ über Zanzibar nach dem Süden.	
8.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
8*)	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers über Bagamoyo nach Zanzibar.	
9*)	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von Zanzibar.	
10.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Nordstationen und Zanzibar.	
10.	Abfahrt der englischen Post von Zanzibar nach Europa.	
12.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Zanzibar.	Post an Berlin 3 8. 03.
12.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers über Zanzibar nach Bombay.	
14.	Ankunft des R.-P.-D. „Kronprinz“ aus dem Süden.	
14/15.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen und Zanzibar**).	
15.	Abfahrt des R.-P.-D. „Kronprinz“ über Zanzibar und Tanga nach Europa.	
17.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	Post an Berlin 4. 8. 03.
19*)	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
23.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Durban in Zanzibar.	
23.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Bombay in Zanzibar.	
25.	Ankunft des R.-P.-D. „Bundesrath“ aus Europa.	
25.	Ankunft des R.-P.-D. „General“ aus dem Süden.	Post ab Berlin 30. 6. 03.
25/26. *)	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen und Zanzibar**).	
26.	Abfahrt des R.-P.-D. „General“ über Zanzibar und Tanga nach Europa.	
26.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers mit französischer Post über Bagamoyo nach Zanzibar.	Post an Berlin 19. 8. 03.
27.	Abfahrt des R.-P.-D. „Bundesrath“ über Zanzibar nach dem Süden.	
27.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Nordstationen und Zanzibar.	
27.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Zanzibar.	
27.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers nach den Nordstationen und Bombay.	
27.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers von Zanzibar nach Durban.	
27.	Abfahrt der französischen Post von Zanzibar nach Europa.	Post an Berlin 16. 8. 03.
28.	Ankunft der französischen Post aus Europa in Zanzibar.	Post ab Berlin 8. 7. 03.
28.	Ankunft des mit französischer Post von Zanzibar zurückkehrenden Gouv.-Dampfers.	

Anmerkungen: 1) die mit einem *) bezeichneten Süd- und Zanzibartouren fallen, wenn kein besonderes Verkehrsbedürfnis vorliegt, aus.

2) Zanzibar **) bedeutet: Zanzibar wird nur bei besonderem Verkehrsbedürfnis angelaufen.

Bekanntmachung.

Der Runderlass vom 14. Juli 1898 betr. Zollerleichterungen für Forstbeamte (L. G. No. 702) wird hiermit aufgehoben.

Dar-es-Salâm, den 23. Juni 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:
Graf von Götzen.

J.-No. VII. 1367.

Der Gouvernementskurs für den Monat Juli 1903 wird auf 1.3875 Mark = 1 Rupie festgesetzt.

Teuerungszulage für Juli 1903 wie im Vormonat.
Dar-es-Salâm, den 19. Juni 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:
Graf von Götzen.

J.-No. III 5406.

Personalnachrichten.

Kaiserl. Gouvernement. Der Regierungsrat Haber ist zum 1. Referenten beim Kaiserlichen Gouvernement ernannt.

Dem Bezirksamtmanne Weiss ist die Stelle des Finanzdirektors und dem Bezirksamtmanne Boeder

zu Bagamoyo eine etatsmässige Bezirksamtmannsstelle, beiden mit der Wirkung vom 1. April 1903, verliehen worden.

Der Bezirksamts-Sekretär Blank ist mit dem 1. April 1903 aus dem Gouvernementsdienst ausgeschieden.

Eingetroffen: Bezirksamtmanne Boeder von Bagamoyo am 20., abgereist am 26. ds. Mts.

Versetzt: Schreiber Jungfer von Kilwa nach Dar-es-Salâm, eingetroffen am 17. Juni.

Ausgeschieden Schreiber Foth am 15. Juni 1903.

Bureau-Assistent 2. Klasse Weidner ist von Kilwa zur Eisenbahn-Verwaltung Tanga versetzt. Abreise von Dar-es-Salâm am 19. Juni 1903.

Kaiserl. Schutztruppe. Beurlaubt sind: Hauptmann Krag, Oberleutnant v. Parish, Stabsarzt Dr. Drewes, Zahlm.-Asprt. Granicky, Oberfeuerwerker Knoke, Sergeant Pietsch.

Eingetroffen sind: Feldwebel Fleischmann von Mahenge, Feldwebel Hess von Kilimatinde, überz. San.-Sergt. Ludszuweit von Muanza.

Versetzt bzw. kommandirt sind: Zahlm.-Asprt. Verch zur 1. Kompagnie Moschi, San.-Sergt. Lüdecke zur Polizei Kilwa.